

Ewige Schuld

Römisches Recht:

Dr. Gregor Albers deckt einen Anachronismus auf

Heute muss ein Schuldner nicht leisten, was er nicht kann. Dieser Grundsatz wurde bislang auf das Römische Recht zurückgeführt. Doch die Praktik in der Antike war eine andere: Wenn ein Schuldner etwa einen versprochenen Sklaven tötete, stand er in „ewiger Schuld“.

Viele moderne Regelungen gehen auf die rund 1.500 Jahre alte Rechtsammlung „Corpus Iuris Civilis“ von Kaiser Justinian zurück. „Das antike römische Recht bildet die Grundlage aller europäischen Rechtsordnungen“, sagt Dr. Gregor Albers, Akademischer Rat auf Zeit am Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte.

Diese Verwandtschaft verführe Rechtshistoriker aber zu Anachronismen. Was auf den ersten Blick als vertraut erscheint, kann einen ganz anderen Hintergrund haben. So unterscheidet sich das römische Rechtsverständnis zur „schuldrechtlichen Verbindlichkeit“ grundsätzlich von unserem, wie der Rechtswissenschaftler in seiner Dissertation darlegt. Sie wurde von Prof. Dr. Martin Schermaier betreut. Zweitgutachter war Prof. Dr. Rolf Knütel, der im vergangenen Jahr gestorben ist.

Wert eines schrottreifen Cabriolets

Heute hält man es in Deutschland für selbstverständlich, dass der Schuldner nicht leisten muss, was er nicht leisten kann. Wenn zum Beispiel ein Kaufvertrag zu einem Gebrauchtwagen zustande kommt, das schöne rote Cabriolet aber vor der Übereignung gegen einen Baum prallt, ist klar: Dieser Wagen ist nicht mehr zu retten und ein Fall für den Schrottplatz. Der Verkäufer muss dann dem Käufer Schadensersatz leisten, wenn er den Unfall verschuldet hat. „Gutachter legen den Wert fest, der als Geldbetrag ausgezahlt wird“, sagt der Jurist. „Damit ist die Angelegenheit erledigt.“

Der Jurist Iulius Paulus, der vermutlich gegen 160 n.Chr. geboren wurde und unter den Kaisern Septimius Severus und Severus Alexander hohe Ämter innehatte, ging dagegen von der Verewigung der Schuld aus. Wenn zum Beispiel der Schuldner den versprochenen Sklaven getötet hat und ihn deswegen nicht mehr „leisten“ kann, soll der Gläubiger die unmögliche Übereignung des Sklaven verlangen können, nicht nur einen Ersatz.

Dies ist kein hypothetisches Beispiel: Bauern, Gladiatoren und Verwaltungsbeamte waren im Römischen Reich Sklaven. Dass sich ein Gläubiger nicht mit irgendeinem, sondern nur mit einem bestimmten Sklaven zufriedengab, hatte unterschiedliche Gründe. „Es konnte sich um einen Liebessklaven handeln, den der Käufer ins Herz geschlossen hatte“, sagt Albers. Vielleicht war der gewünschte Sklave auch der eigene Sohn, der auf diese Weise in Obhut genommen werden sollte.

Moralische Überformung des Rechts

Selbstverständlich konnten auch die antiken Römer einen getöteten Sklaven nicht mehr zum Leben erwecken. „Wie zu verfahren war, entschieden Richter kraft ihres Amtes“, sagt der Rechtshistoriker. Ähnlich wie heute verurteilte der Richter den Schuldner zur Zahlung eines Geldbetrages – doch vor dem Prozess wurde das Geld noch nicht als Schuldinhalt angesehen. „Dagegen gehen wir heute in ähnlich gelagerten Fällen davon aus, dass sofort, also ab dem Moment des Unmöglich-



Fotos: Volker Lannert

werdens, Schadensersatz in einer bestimmten Höhe geschuldet ist.“ Der Grund für die moderne Auslegung, nichts Unmögliches zu verlangen, könnte in der christlichen Ethik begründet sein. Albers: „Man versteht die rechtliche Verbindlichkeit heute zugleich als moralische Pflicht und hält es damit für unvereinbar, einem Menschen ewige Schuld zuzusprechen.“

JOHANNES SEILER

▲ Corpus Iuris Civilis: Dr. Gregor Albers (in der Bibliothek im Juridicum) deutet auf die Textstelle, in der es um den Sklaven geht.

Die Auszeichnung:

Die Dissertation von Dr. Gregor Albers wurde als weltweit bestes römischrechtliches Erstlingswerk der Jahre 2016 bis 2018 mit dem XI. Premio Romanistico Internazionale „Gérard Boulvert“ in Prag ausgezeichnet. Der Preis ist mit 12.000 Euro dotiert, versehen mit der Goldmedaille des Präsidenten der Italienischen Republik und verbunden mit der Verleihung der Medaille der Universität Neapel „Federico II“.

Publikation:

Gregor Albers: Perpetuatio obligationis. Leistungspflicht trotz Unmöglichkeit im klassischen Recht Forschungen zum Römischen Recht – Band 61 Böhlau-Verlag, 435 Seiten, Print: 65,- Euro E-Book: 54,99 Euro